

Ausschließlich per E-Mail

An
die Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern
den Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.
den Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V.

Geschäftsstelle

Ridlerstraße 75
80339 München

Postfach 70 03 01
81303 München

Telefon (089) 21 23 89-0

Fax (089) 29 67 06

info@bay-bezirke.de

www.bay-bezirke.de

29. Mai 2020

Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie

Platzfreihaltereglungen in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 22. Mai 2020, Az. G7VZ-G8000-2020/122-328, ist seit 25. Mai 2020 die Aufnahme von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern in stationäre Einrichtungen sowie die Rückverlegung nach einem stationären Aufenthalt im Krankenhaus oder einer Einrichtung der Vorsorge oder Rehabilitation möglich, ohne dass diese Bewohnerinnen und Bewohner zu Beginn der (Wieder-)Aufnahme für einen Zeitraum von 14 Tagen separiert von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern in Quarantäne untergebracht werden müssen.

Ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung finden auch die von den bayerischen Bezirken in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen bisher ausgesetzten Platzfreihaltereglungen wieder Anwendung.

Sofern bereits vor Beginn der Corona-Pandemie Platzfreihaltegebühr geleistet wurde, bleiben diese Zeiten bei einer erneuten Inanspruchnahme der Platzfreihalteregelung unberücksichtigt, d.h. der Zeitraum, für den Platzfreihaltegebühr geleistet werden kann, beginnt ohne Anrechnung dieser Zeiten neu zu laufen.

Bei Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe lehnen sich die Bezirke wie bisher weiter an die Regelungen der Jugendhilfe für die Einrichtung an.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Löffler
Präsident
des Bayerischen Bezirkstags



Stefanie Krüger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Bezirkstags